

Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Weihenstephan zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen

Vom 22. Juli 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2008 (GVBl S. 37), erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

(1) In § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV an den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, ist nicht Gegenstand dieser Satzung."

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

"1. die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,".

b) Die bisherigen Ziffern 1 bis 4 werden Ziffern 2 bis 5.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 16. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 22. Juli 2008.

Freising, 22. Juli 2008

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Juli 2008 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juli 2008 durch Anschlag in der Fachhochschule Weihenstephan bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juli 2008.